

05

Bebauungsplan Nr. 93 "Östlich Sieverts Kamp" – 2. vereinfachte Änderung

hier: Änderung im Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Bereich:

Grundstück Gemarkung Nordwalde

Flur 50

Flurstücke 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 21.09.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Zu 1.

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Zu 2.

Es wird festgestellt, dass von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Zu 3.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 93 „Östlich Sieverts Kamp“ wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Zu 4.

Die Begründung zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 93 „Östlich Sieverts Kamp“ wird beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 93 „Östlich Sieverts Kamp“ setzt für alle Grundstücke die Geländehöhen entlang der Grenzen fest. Insbesondere für die östlichen und südlichen Grundstücke ergeben sich dadurch zwischen der straßenseitigen und der hinteren Grundstücksgrenze erhebliche Höhenunterschiede. Eine zweckmäßige Gartennutzung ist aufgrund der Gefällesituation nicht gegeben. Zielsetzung der Gemeinde Nordwalde ist nunmehr die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Geländeangleichung mit Blick auf eine bessere Nutzung des Gartens für die in Randlage gelegen Grundstücke zu ermöglichen. Dieses ist nur durch das Setzen von Winkelsteinen möglich. Diese Winkelsteine sind dabei so einzubringen, dass nach wie vor die im Bebauungsplan festgesetzte einreihige Heckenanpflanzung entsprechend umgesetzt werden kann, so dass auch letztlich der harmonische Übergang zum Freiraum bewahrt wird.

Der räumliche Geltungsbereich entsprechend der Beschlüsse - dessen Lage und Abgrenzung - ist im Übersichtsplan dargestellt:



Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 93 „Östlich Sieverts Kamp“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde vom 07.10.2014 in der aktuell geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Mit Bekanntmachung tritt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 93 „Östlich Sieverts Kamp“ in Kraft.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 93 „Östlich Sieverts Kamp“ nebst Begründung wird ab dem Tage dieser Bekanntmachung

in der Gemeinde Nordwalde, Bisingallee 44,

während der Dienststunden

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Die Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Nordwalde unter www.nordwalde.de zu finden.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Absatz 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Zudem werden hiermit die vorstehenden Beschlüsse gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde ortsüblich bekannt gemacht.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 21.09.2021 übereinstimmen und nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 29.09.2021

gez. Schemmann
(Bürgermeisterin)